

24

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 10 ‚Meerdorfer Holz‘

**in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen,
Landkreis Peine
vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 26 und 31 - 33 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009 (BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2541) sowie der §§ 14, 19, 25 und 45 des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAG-BNatSchG) in der Fassung vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebietsausweisung

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen, Landkreis Peine, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es führt die Bezeichnung LSG PE 10 ‚Meerdorfer Holz‘. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 433 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Unter Hinweis auf die Kartengrundlagen, die Bestandteil der Verordnung sind, wird die Lage des Gebietes wie folgt grob beschrieben: Gesamter Waldbestand des Tadensen und des Meerdorfer Holzes, „Kleines Feld und Rohl-Wiesen“, „Bühwende“, „Kammerwiesen“ und „Meerbrand“.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine schwarze Punktreihe dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite dieser Punktreihe.

Der überwiegende Teil des LSG liegt im FFH-Gebiet ‚Meerdorfer Holz‘ und ist somit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die entsprechende Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie¹ dient, ist in der maßgeblichen Karte mit flächiger hellgrauer Signatur hinterlegt.

- (3) Mitveröffentlicht ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde (derzeit Woltorfer Strasse 74, 31224 Peine) aufbewahrt. Mehrfachausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Gemeinden Wendeburg und Edemissen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und den genannten Gemeinden kostenlos eingesehen werden.

¹ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit ‚Burgdorf-Peiner-Geestplatten‘.

Der Charakter, d. h. die Eigenart des Gebietes, wird bestimmt durch die im Absatz 3 im einzelnen genannten erhaltenswerten Elemente.

(3) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

- der Erhalt des Meerdorfer Holzes als einziges großflächiges Waldgebiet überwiegend mittlerer bis reicher Standortverhältnisse in der Geest und einer der wenigen ausgedehnten Waldbereiche im gesamten Landkreis Peine mit Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften. Erhalt der naturnahen, gut ausgeprägten Waldgesellschaften mittlerer bis reicher sowie feuchter bzw. torfiger Standorte mit z. T. gut ausgeprägten Röhrichtern, Großseggenriedern und naturnahen Tümpeln sowie der angrenzenden kleinen für Arten und Lebensgemeinschaften besonders bedeutsamen seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen auf Kalkmergel.
- der Erhalt und die Entwicklung der Waldrandbereiche sowie der einzelnen z. T. durch Kopfweiden begrenzten Grünlandparzellen insbesondere in ihrer Bedeutung für feuchteabhängige, z. T. gefährdete Pflanzengesellschaften, sowie der Ackerbrachen in ihrer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Der Erhalt und die Entwicklung auch folgender Biotoptypen von landesweiter Bedeutung, die nicht gleichzeitig Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung sind: Niedermoor/Sumpf (vor allem im nördlichen und südlichen Randbereich des Waldes), Schilfröhrichte, Großseggen- und Waldsimen-Riede.

Der Erhalt und die Förderung der Populationen auch von im Abs. 4 nicht aufgeführten sonstigen herausragenden Zielarten des Naturschutzes, z. B. von bestandsgefährdeten Arten wie:

Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*),
Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*),
Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*),
Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*),
Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*),
Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*),

Kiemenuß-Krebs (*Siphonophanes grubei*, in temporären Gewässern),

- die Entwicklung der weniger naturnahen Waldbereiche sowie der artenärmeren Feuchtwiesen und Brachen im Randbereich in ihrer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Entwicklung der ackerbaulich genutzten Flächen sowie der weniger naturnahen bzw. durch Nadelgehölze geprägten naturfernen Waldbereiche in ihrer Leistungsfähigkeit für Arten und Lebensgemeinschaften sowie als Puffer für das naturschutzfachlich besonders wertvolle Kerngebiet des Meerdorfer Holzes.

(4) Besonderer Schutzzweck (**Erhaltungsziele**) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch:

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der natürlichen Standortbedingungen für die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und des Lebensraumes für die wertbestimmenden FFH-Arten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche** (*Alno-Padion, Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol und Weidenmeise (Tiere) sowie Wechselblättriges Milzkraut, Bach-Nelkenwurz, Kleiner Baldrian und Steife Segge (Pflanzen). Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, vor allem Esche, Schwarzerle und Weiden, zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische Habitatstrukturen wie Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

b) der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- **9110 Hainsimsen-Buchenwald** (*Luzulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwarz-, Klein-, und Buntspecht, Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, Abendsegler, Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus (Tiere) sowie Weiße Hainsimse, Hexenkraut, Breitblättriger Dornfarn, Wurmfarne, Rauschschmiele, Eichenfarn und Winkelsegge (Pflanzen). Die Strukturvielfalt ist durch standortgerechte, ursprünglich im Naturraum heimische Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art, einen dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, vielgestaltige Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.

- **9130 Waldmeister-Buchenwald** (*Asperulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwarz-, Klein-, und Buntspecht, Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, Abendsegler, Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus (Tiere) sowie Waldmeister, Perlgras, Buschwindröschen, Waldveilchen, Waldziest, Frauen- und Eichenfarn, am Südrand auf kalkreichem Standort auch Bärlauch, Gelbes Windröschen, Nesselblättrige Glockenblume, Hohler Lerchensporn und Ausdauerndes Bingelkraut. Die Strukturvielfalt ist durch standortgerechte, ursprünglich im Naturraum heimische Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art, einen dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, vielgestaltige Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.

- **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder** (*Carpinion betuli*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **6410 Pfeifengraswiesen** (*Molinion caerulea*) als nährstoffarme, ungedüngte Feuchtwiesen mit ihren typischen Pflanzenarten.

c) der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen nur einen geringen natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.

**§ 4
Verbote**

(1) Folgende Handlungen sind im LSG verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Dauergrünland auf feuchten bis nassen, grundwassernahen oder stauwasserbeeinflussten bzw. moorigen Standorten umzubereiten (auch zum Zwecke der Erneuerung der Grasnarbe) oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder in seinem Wasserhaushalt zu verändern (z. B. durch Gräben und Drainagen).

Regelungen zu Grünland auf trockenen bis frischen Standorten trifft § 6 dieser Verordnung.

2. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art (wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze) zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Die Entnahme von Pappeln regelt § 6 dieser Verordnung.

Zulässig bleiben:

- Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, zur Erhaltung der Sicherheitszone an Leitungen, an Betriebsanlagen von Gasversorgungs-Unternehmen, zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen sowie zur Erhaltung der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen,
 - fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen sowie
 - der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.
3. Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 4. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden, Kahlschläge über 1 ha Flächengröße durchzuführen.
Kahlschläge von 0,5 bis 1 ha Flächengröße regelt § 6 dieser Verordnung.
 5. in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu fällen.
 6. auf den Flächen, die von den Lebensraumtypen ‚Auenwälder mit Erle und Esche‘ oder ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden, den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, z. B. durch eine Vertiefung von Gräben, die über die ordnungsgemäße regelmäßige Gewässerunterhaltung hinausgeht, oder durch Eindeichung von Auwaldbereichen.
 7. auf Flächen, die von FFH-Lebensraumtypen eingenommen werden, durch selektive Entnahme bestimmter Baumarten bei Hiebsmaßnahmen oder Durchforstungen die Baumartenzusammensetzung soweit zu verändern, dass die betreffende Fläche nicht mehr dem bisherigen Lebensraumtyp zuzuordnen ist,
 8. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht einheimischen (autochthonen) Arten durchzuführen,
 9. Gärten einzurichten sowie erwerbsgärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb von Ackerflächen anzulegen,
 10. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen ordnungsgemäßen gärtnerischen, land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen.
Freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Wegeseitengräben.
 11. Waldmäntel aus einheimischen (autochthonen) Sträuchern zubeseitigen oder zu beeinträchtigen,

12. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

Freigestellt davon ist der Bau von:

- landschaftsangepassten Weideschuppen und Weidezäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- Forstschutzzäunen in einer dem Landschaftsbild angepaßten Bauart, soweit sie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen,
- Hochsitzen in landschaftsgerechter Holzbauweise für die Ausübung der Jagd,
- Bienenständen in landschaftsangepasster Holzbauweise für bis zu 10 Völker,

soweit diese Maßnahmen nicht unter sonstige Verbote dieser Verordnung fallen bzw. ein Erlaubnisvorbehalt nach § 6 dieser Verordnung besteht.

Den Ausbau von Wegen und den Neubau von Forstwegen regelt § 6 dieser Verordnung.

13. vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen.

Den sonstigen Ausbau von Wegen regelt § 6 dieser VO.

14. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, durch das Betreiben ferngesteuerter Geräte und Luftfahrzeuge oder durch motorsportliche Veranstaltungen,

15. zu baden oder zu zelten,

16. Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.

Freigestellt davon ist die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen zum Forstbetrieb.

17. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Tümpel, Weiher, Teiche, Bäche und Gräben zu beseitigen oder zu verändern,

freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern. Dabei ist der Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten und auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen.

18. an bisher nicht fischereilich genutzten Gewässern Fische einzusetzen sowie Futtermittel einzubringen,

19. die Anlage von Kirtungen innerhalb von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotopen,

20. Feuer außerhalb von Einrichtungen zu entzünden, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde betrieben werden;

freigestellt davon ist das Entzünden von Feuer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie z. B. das Verbrennen von Schlagabraum und Kronenresten aus Waldschutzgründen (Borkenkäfer),

21. militärische Manöver auf anderen als Ackerflächen durchzuführen,

- (2) Auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 3) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und altem, stehendem Totholz sowie die Umwandlung standortfremder Waldbestände und die Extensivierung bzw. Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung.

**§ 5
Freistellungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach § 15 NAGB-NatSchG im Einzelfall angeordnet oder im Wege des Vertragsnaturschutzes mit der Naturschutzbehörde vereinbart wurden,
 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

**§ 6
Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Auf den Flächen, die von den Lebensraumtypen ‚Auenwälder mit Erle und Esche‘, ‚Hainsimsen-Buchenwald‘, ‚Waldmeister-Buchenwald‘ oder ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser VO), gebietsfremde Baumarten einzubringen,
 2. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Auenwälder mit Erle und Esche‘ eingenommen werden, Hiebmaßnahmen durchzuführen, die über eine einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung hinausgehen.

Freigestellt bleibt hier die Entnahme von Pappeln (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Tierartenschutz).

3. auf den Flächen, die von den Lebensraumtypen ‚Hainsimsen-Buchenwald‘ oder ‚Waldmeister-Buchenwald‘ eingenommen werden, Hiebmaßnahmen durchzuführen, die in ihrer Größe über Plenter- bzw. Femelhiebe (Durchmesser bis etwa 2 Baumlängen) hinausgehen,
4. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden, Kahlschläge mit einer Flächengröße von 0, 5 bis 1 ha durchzuführen.

Erlaubnisse für solche Kahlschläge können nur zwecks Verjüngung dieser Fläche mit der Hauptbaumart Eiche erteilt werden.

Größere Kahlschläge regelt § 4 dieser Verordnung.

5. der Umbruch und die Umnutzung von Dauergrünland auf trockenen bis frischen Standorten (vgl. auch § 4 Abs. 1 Ziff. 1),
6. die Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Tümpel, Weiher, Teiche, Bäche und Gräben (es ist auch § 4 Ziff. 6 dieser Verordnung zu beachten),
7. der Ausbau und die Verbreiterung von vorhandenen Wegen, sowie der Neubau von Forstwegen,
8. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,

freigestellt davon sind Veranstaltungen des Vereins Wald erleben im Peiner Land WIP e.V. (Umweltbildungseinrichtung Haus Tadensen „Grünes Klassenzimmer“), der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e.V. und von anerkannten Naturschutzverbänden sowie Veranstaltungen, die der jeweilige Waldeigentümer selbst organisiert, soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen,

9. die Verlegung ober- oder unterirdischer ortsfester Leitungen, freigestellt davon ist die Verlegung von oberirdischen Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegung,

10. die Entnahme von Pappeln außerhalb des Waldes,
 11. innerhalb der in der maßgeblichen Karte (§ 2) mit Schrägschraffur gekennzeichneten Teilfläche Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel oder Lehm abzubauen, Schütt- oder Abraumhalden anzulegen sowie Betriebsanlagen im Zusammenhang mit dem Bodenabbau aufzustellen.
- Außerhalb der schraffiert gekennzeichneten Fläche sind diese Maßnahmen verboten (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff 10).
12. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

Sie kann unter Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) erteilt werden.

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für einen Lebensraumtyp (Anhang I FFH-RL) die Schwelle zu einem schlechteren Erhaltungszustand auf der betreffenden Fläche überschritten wird.

Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Ziff. 1 ist zu beachten, dass Nadelbäume hier nur kleinflächig, d. h. einzelstamm- bis horstweise, unter Berücksichtigung der Ansprüche von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten, beigemischt werden dürfen.

- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde konkret dargestellt wurden.

**§ 7
Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 und dem Erlaubnisvorbehalt des § 6 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Ausnahmen bzw. Befreiungen gewähren. Die z. Zt. maßgeblichen Vorschriften sind § 33 Abs. 1 und § 67 BNatSchG.
- (2) Die Ausnahme bzw. Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Neben den Absätzen 1 und 2 sind bei Plänen und Projekten im Sinne Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch die §§ 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG zu beachten.

**§ 8
Gesetzlich geschützte Biotope**

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) gelten neben den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

**§ 9
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder entsprechenden Teilplänen für das LSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für:
 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Neubegründung von natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 2. die Mahd von Pfeifengraswiesen sowie die Pflege und Nutzungsextensivierung sonstiger Grünlandflächen,
 3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Kammmolch Population.

- (3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Bewirtschaftungsplan im Sinne § 32 Abs. 5 BNatSchG) dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Peine festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Förderung des Eichenbestandes, des Auwaldes sowie der Alt- und Totholzanteile.

**§ 10
Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Ziff. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4, 6 oder 8 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. eine Erlaubnis gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ‚Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Zweidorfer Holz/Woltorfer Holz“ und „Meerdorfer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Peine‘ vom 15.11.1967 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 29.01.1968) außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG „Meerdorfer Holz“ bezieht.

Peine, den 28.01.11
Landkreis Peine
Der Landrat

gez.
(Einhaus)